Stadt Lünen

Amtsblatt

Nr. 37/2025

ausgegeben am: 18. September 2025

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Lünen am 28. September 2025	229
2	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur vierten Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Feststellung der Ergebnisse der Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lünen vom 28.09.2025 und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 14.09.2025.	232

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1310

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am **28. September 2025** findet die **Stichwahl**

- des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Lünen

statt.

Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2.

Die Stadt Lünen ist in 23 allgemeine Wahlbezirke und diese in 66 Stimmbezirke für die Kommunalwahl eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 11. August 2025 bis 24. August 2025 übersandt wurden, sind der Wahlraum und der Stimmbezirk angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet.

3.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt wird.

- Der Stimmzettel für die Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Lünen ist von grüner Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Lünen“.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Der Stimmzettel wird mit dem Aufdruck nach innen zusammengefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Eine Wählerin bzw. ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin bzw. vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin bzw. des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am Sonntag, den 28. September 2025, um 16:30 Uhr in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Holtgrevenstraße 2 – 6, 44532 Lünen, zusammen.

5.

Wähler/innen mit Wahlschein der Stadt Lünen können an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in dem Wahlraum des Wahlbezirks, für den der Wahlschein gültig ist, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den roten Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in den Hausbriefkasten des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am 28. September 2025 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Lünen, 17.09.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Dr. André Jethon
Stadtkämmerer und Beigeordneter

Stadt Lünen

Bekanntmachung 4 / 2025

Gremium	Gemeindewahlausschuss
Sitzungstermin	Donnerstag, 02.10.2025, 17:00 Uhr
Sitzungsort	Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

Einladung zur vierten Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Feststellung der Ergebnisse der Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lünen vom 28.09.2025 und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 14.09.2025.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lünen vom 28.09.2025	VL-183/2025
2	Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 14.09.2025	VL-184/2025
3	Verschiedenes	

Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeindewahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Lünen, den 17.09.2025

gez.
Dr. André Jethon
Wahlleiter